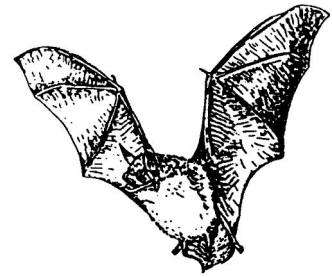


Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz

der nach § 29 anerkannten Verbände

* BUND * GNOR * NABU * Pollichia *



www.fledermausschutz-rlp.de

Geschäftsordnung

für den Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz. Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung des Arbeitskreises am 01.12.01 in Mainz. Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 07.12.03 in Mainz.

§ 1. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung und vorbehaltlich der Zustimmung der tragenden Verbände am 01.12.01 in Kraft.

§ 2. Name und Geschäftsstelle

Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz (AKF-RLP) der Verbände BUND, GNOR, NABU u. POLLICHIA.

Geschäftsstellen des AKF-RLP sind die Wohnorte der Sprecher/-innen.

Geschäftsstelle des AKF-RLP ist der Wohnort des/der Sprechers/-in.

§ 3. Zweck und Aufgaben

Der Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz verfolgt folgende Ziele:

1. Förderung des Fledermausschutzes in Rheinland-Pfalz
2. Erforschung der Lebensgrundlagen und Artenmonitoring
3. Bündelung und Koordination der Kräfte im Fledermausschutz
4. Funktion als Ansprechpartner für öffentliche Verwaltungen und Privatpersonen
5. Mitwirkung bei fledermausrelevanten Planungen
6. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie das Eintreten für deren Vollzug
7. Ausbildung und Förderung von Mitarbeitern/-innen im Fledermausschutz.
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Pflege von Verbindungen zu Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung

§ 4. Tragende Verbände

Die tragenden Verbände des AKF-RLP sind BUND, GNOR, NABU und POLLICHIA. Sie werden durch den AKF-RLP bei ihrer Arbeit unterstützt und fördern dessen Tätigkeit mit einer jährlichen Unterstützung von 250 € zahlbar am Anfang eines Kalenderjahres.

§ 5. Zugehörigkeit zum AKF-RLP

a) Mitarbeiter/-innen können nur natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Einhaltung der Geschäftsordnung verpflichten. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Ablehnung kann ein erneuter Antrag auf der Mitarbeiterversammlung gestellt werden. Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Neuen Mitarbeitern/-innen ist ein Exemplar der Geschäftsordnung zuzustellen.

b) Verhält sich ein/e Mitarbeiter/-in grob schädigend gegen die Ziele und Grundsätze des Arbeitskreises, so kann er/sie durch Abstimmung des Beirates mit einfacher Mehrheit aus dem Arbeitskreis ausgeschlossen werden. Der/die Betroffene hat das Recht auf Anhörung vor der nächsten Mitarbeiterversammlung. Über einen endgültigen Ausschluss muss die Mitarbeiterversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

§ 6. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 7. Organe

Das oberste Organ des AKF-RLP ist die Mitarbeiterversammlung. Diese wählt den Beirat als ausführendes Organ.

§ 8. Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung tritt als oberstes Organ mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung zusammen. Als Termin gilt möglichst der letzte Samstag im November. Eine schriftliche Einladung durch den Beirat erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch durch andere Kommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zugestellt werden. Der Beirat erstattet der Mitarbeiterversammlung Bericht über die Tätigkeiten und die Kassenlage; die Rechnungsprüfer/-innen über die Kasse. Über die Entlastung des Beirates stimmt die Mitarbeiterversammlung mit einfacher Mehrheit ab. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ab 10 erschienenen Mitarbeiter beschlussfähig. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag. Eine Niederschrift wird erstellt. Außerordentliche Mitarbeiterversammlungen werden auf Verlangen eines Drittels der Mitarbeiter oder der einfachen Mehrheit des Beirates einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin.

§ 9. Beirat

Der Beirat ist zusammengesetzt aus:

- a) bis zu drei gleichberechtigten Sprecher/-innen
- b) je einem/einer Vertreter/-in der tragenden Verbände als Bindeglied zu ihrem Verband,
- c) bis zu je zwei Vertreter/-innen für den Bereich der SGD Süd und SGD Nord als Koordinator/-in der örtlichen Betreuer/-innen
- d) einem/einer Referent/-in für Öffentlichkeitsarbeit,
- e) einem/einer Jugend- und Ausbildungsreferent/-in,
- f) einem/einer Kassenwart/-in.

Eine Bündelung von Funktionen ist auf zwei beschränkt.

Die vier Vertreter/-innen der tragenden Verbände müssen von diesen bestätigt werden. Die jeweiligen Verbände können eine/n vorgeschlagenen Vertreter/-in ablehnen. Alle Mitglieder des Beirates werden von der Mitarbeiterversammlung einzeln gewählt. Es ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Wahlen müssen auf Wunsch eines/r Einzelnen geheim stattfinden. Stimmberechtigt sind ausschließlich anwesende Mitarbeiter/-innen.

Der Beirat ist auf zwei Jahre gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat die Stelle kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzen.

Sitzungen werden mindestens zwei Wochen zuvor mit der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind.

§ 10. Funktionen der Beiratsmandate

a) Sprecher/-innen

Die Sprecher/-innen vertreten den Arbeitskreis nach außen.

b) Vertreter/-innen der tragenden Verbände

Die tragenden Verbände stellen jeweils eine/n Vertreter/-in im Beirat. Diese/-r ist Ansprechpartner/-in des Verbandes.

c) Koordinatoren/-innen der Bereiche der SGD Süd und SGD Nord.

Die Koordinatoren/-innen haben die Aufgabe die regionalen Betreuer/-innen zu unterstützen, ihre Interessen zu bündeln, die Kommunikation zu fördern und den Kontakt zu den Behörden zu pflegen.

d) Öffentlichkeitsreferent/-in

Der/die Öffentlichkeitsreferent/-in hat die Aufgabe, den Arbeitskreis durch einen regelmäßig erscheinenden Rundbrief zu informieren. Dieser Rundbrief kann auch in einer Website veröffentlicht und per E-Mail versandt werden. Der Rundbrief steht jedem/r Mitarbeiter/-in für eigene Beiträge zur Verfügung. Der/die Referent/-in verwaltet Ausstellungen und Informationsmaterialien des Arbeitskreises und stellt diese der Öffentlichkeit zur Verfügung. Er/Sie pflegt das Mitarbeiterverzeichnis.

e) Jugend- und Ausbildungsreferent/-in

Der/die Jugend- und Ausbildungsreferent/-in hat die Aufgabe Interessierte an den Fledermausschutz heranzuführen, sowie Seminare und Ausbildungen zu organisieren.

f) Kassenwart/-in

Der/die Kassenwart/-in führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Inventar.

§ 11. Beiratsprotokolle

Der Verteiler umfasst alle Beiratsmitglieder und die Geschäftsstellen der tragenden Verbände. Neu gewählte Beiratsmitglieder erhalten unmittelbar nach Amtsantritt von einem der Sprecher/-innen einen vollständigen Satz aller Protokolle. Alle Mitarbeiter/-innen können in die Protokolle nach Anmeldung Einsicht nehmen.

§ 12. Finanzverwaltung

Die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen obliegt dem Beirat.

§ 13. Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich durch die tragenden Verbände zu prüfen. Sofern die Verbände dazu nicht in der Lage sind, ist die Kasse jährlich durch zwei von der Mitarbeiterversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen zu prüfen. Die Kassenprüfer/-innen dürfen keine Beiratsmitglieder sein.

§ 14. Allgemeine Bestimmungen

Die Tätigkeiten im AKF-RLP sind ehrenamtlich; für Anfragen von außen können im Namen des AKF-RLP jedoch Honorare und Kostenerstattungen für diese verlangt werden. Honorare und Kostenerstattung sind getrennt von den ideellen Einnahmen (z.B. Spenden) auf einem eigenen Konto für wirtschaftliche Betätigung zu erfassen und ggf. ordnungsgemäß zu versteuern.

Zweckorientierte Auslagen für den Arbeitskreis können entsprechend den Beschlüssen des Beirats ersetzt werden. Mitglieder des Beirates können für ihren Aufgabenbereich Ausgaben bis EUR 100 jährlich ohne, Ausgaben darüber, nur mit Zustimmung des Beirates tätigen.

Genehmigungspflichtige Untersuchungen, sowie Anfragen sind mit den regionalen Betreuern/-innen abzusprechen. Diese sind in die Arbeit einzubeziehen. Die Betreuer/-innen sind Ansprechpartner für öffentliche Stellen und Privatpersonen in ihrem Betreuungsgebiet. Die Rechte an Daten, die untereinander ausgetauscht werden, bleiben bei dem/der jeweiligen Erfasser/in. Für eine Veröffentlichung oder eine anderweitige Weitergabe ist dessen Erlaubnis einzuholen.

§ 15. Auflösung

Die Auflösung des Arbeitskreises ist mit 3/4 Mehrheit auf der eigens dafür einberufenen Mitarbeiterversammlung zu beschließen. Das Vermögen fällt den tragenden Verbänden zu gleichen Teilen zu, die es für den Fledermausschutz zu verwenden haben.

§ 16. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

Der Beschluss bzw. die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der tragenden Verbände.